

**Stadt Blaustein  
Alb-Donau-Kreis**

**SATZUNG  
zur Änderung der Friedhofsatzung**

(Änderungssatzung zur Friedhofsatzung)  
vom 14.05.2024

Aufgrund von §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg vom 21. Juli 1970 (GBl. 1970, 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2021 (GBl. S. 55) - BestattG -, der §§ 4 Abs. 1, 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) - GemO - und der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. 2005, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) - KAG - hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein am 14.05.2024 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung vom 23.05.2023 beschlossen:

**§ 1**

**Anpassungen im Satzungstext**

- (1) Der Verweis in § 12 Abs. 2 wird geändert in „[...] § 3 Absatz 8 Nummer 1 [...]“.
- (2) § 18 wird ergänzt um § 18 Abs. 7: „Nutzungsrechte an muslimischen Gräbern werden auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Für die Verlängerung der Nutzungszeit gilt § 16 entsprechend.“.
- (3) § 21 wird ergänzt um § 21 Abs. 6: „Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofsatzung erfüllt werden.“
- (4) Der Begriff „Amtshandlungen“ in § 30 wird geändert in „öffentliche Leistungen“.
- (5) Der Begriff „Amtshandlung“ in § 31 Abs. 1 Nr. 1 wird geändert in „öffentliche Leistung“.
- (6) Der Begriff „Amtshandlung“ in § 32 Abs. 1 Nr. 1 wird geändert in „öffentlichen Leistung“.

**§ 2**

**Anpassungen im Gebührenverzeichnis**

- (1) Folgende Gebühren-Beträge werden im Gebührenverzeichnis angepasst:
  1. Die Gebühr für Nummer 2.2.1 wird geändert von 285,00 € in 364,00 €.
  2. Die Gebühr für Nummer 2.3.1 wird geändert von 1.811,00 € in 1.601,00 €.
  3. Die Gebühr für Nummer 2.3.2 wird geändert von 1.490,00 € in 1.229,00 €.
  4. Die Gebühr für Nummer 2.3.3 wird geändert von 1.622,00 € in 1.394,00 €.

5. Die Gebühr für Nummer 2.3.4 wird geändert von 1.494,00 € in 1.232,00 €.
6. Die Gebühr für Nummer 2.3.5 wird geändert von 1.494,00 € in 1.289,00 €.
7. Die Gebühr für Nummer 2.3.6 wird geändert von 1.494,00 € in 1.232,00 €.
8. Die Gebühr für Nummer 2.4.4 wird geändert von 1.596,00 € in 1.170,00 €.
9. Die Gebühr für Nummer 2.5.4 wird geändert von 159,00 € in 117,00 €.

(2) Folgende Gebühren-Beträge werden im Gebührenverzeichnis ergänzt:

1. Unter Nummer 2.4 wird die Nummer 2.4.7 mit der Bezeichnung „Muslimisches Grab (einstelliges einfachtiefes Wahlgrab)“ und der Gebühr 2.427,00 € ergänzt.
2. Unter Nummer 2.5 wird die Nummer 2.5.7 mit der Bezeichnung „Muslimisches Grab“ und der Gebühr 121,00 € ergänzt.

(3) Nummer 2.5.4 wird geändert von „Kindergrab (Nutzungszeit 10 Jahre)“ in „Kindergrab“.

(4) Die Gebühren werden auf volle Euro-Beträge gerundet.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

#### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadtverwaltung  
Blaustein, 14.05.2024

Ausgefertigt!  
Stadtverwaltung  
Blaustein, 14.05.2024

Dienstsiegel

Konrad Menz  
Bürgermeister

Konrad Menz  
Bürgermeister

---

Öffentliche Bekanntmachung:

Blausteiner Nachrichten:  
Nr. 21 am 24.05.2024